

Messrahmenvertrag

zwischen

Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH
Esinger Straße 1
25436 Tornesch
HRB 6996 Amtsgericht Pinneberg
(Netzbetreiber)

vertreten durch

E.ON Hanse AG
Schlesweg-HeinGas-Platz 1
25450 Quickborn

und

Name/Firma Lieferant
Straße Lieferant
PLZ+Ort Lieferant

(Messdienstleister)

für Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz

für Messeinrichtungen im Gasnetz

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister im Zusammenhang mit der Durchführung der Messung im Sinne des § 3 Nr.26c EnWG unabhängig von der Energieflussrichtung. Die Grundlage bildet insbesondere § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 (EnWG) in Verbindung mit der Messzugangsverordnung (nachfolgend MessZV) vom 17.10.2008 (BGBl. I S.2006) sowie den Netzzugangsverordnungen für Strom (StromNZV) und Gas (GasNZV) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Er gilt für die Messstellen, die in den Anwendungsbereich dieses Vertrages einbezogen sind und betrifft grundsätzlich nur solche Abnahmestellen, bei denen die Messeinrichtungen nicht elektronisch ausgelesen werden. Für Messstellen, bei denen die Messeinrichtungen elektronisch ausgelesen werden, findet dieser Vertrag keine Anwendung. Die entsprechenden Regelungen zur Messung werden im Messstellenrahmenvertrag vereinbart.
- 1.2 Der Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Durchführung der Messung durch den Messdienstleister oder Dritte keine Regelungen zu vereinbaren, die den Lieferantenwechsel des Anschlussnutzers behindern.
- 1.4 Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die sog. „Powerline Communication“ gemäß § 4 Abs. 7 MessZV. Hierfür bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Vertrages mit dem Netzbetreiber.

2. Vertragliche Messstellen/An- und Abmeldeprozess

- 2.1 Die Prozesse im Zusammenhang mit der Messung (Aufnahme, Durchführung und Ende) erfolgen unter Einhaltung der Vorgaben nach **Anlage 1** (Abwicklungsregeln).
- 2.2 Trifft die BNetzA vollziehbare Festlegungen für entsprechende Geschäftsprozesse (vgl. § 13 Nr. 6 MessZV), gelten ab dem von der BNetzA verfügbaren Zeitpunkt ausschließlich die darin bestimmten Datenformate und Fristen als vereinbart.

- 2.3 Mit der Anmeldung oder Abmeldung einer Messstelle zur Übernahme der Messdienstleistung sichert der Messdienstleister dem Netzbetreiber verbindlich zu, dazu vom betreffenden Anschlussnutzer beauftragt worden zu sein und auf entsprechenden Wunsch des Kunden im Sinne des § 21b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG iVm. § 5 Abs. 1 MessZV zu handeln. Auf Verlangen wird der Messdienstleister dem Netzbetreiber unverzüglich einen entsprechenden Nachweis im Sinne des § 5 MessZV vorlegen. Der Messdienstleister haftet für das Vorliegen dieser Voraussetzungen.
- 2.4 Ist der Netzbetreiber zugleich Messstellenbetreiber und führt er Maßnahmen durch, die sich auf die Messwerte auswirken können, so hat er den Messdienstleister unverzüglich und möglichst vorab darüber zu informieren. Sofern die entsprechende Benachrichtigung des Messdienstleisters die Vornahme der erforderlichen Maßnahmen beeinträchtigen oder unzumutbar verzögern würde, hat der Netzbetreiber diese Information unverzüglich nachzuholen.

3. Anforderungen an den Messdienstleister

- 3.1 Der Messdienstleister hat die für die Durchführung einer einwandfreien und den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechende Messung und die ordnungsgemäße und zeitgerechte Datenweitergabe zu gewährleisten. Seine entsprechende Sachkunde hat er dem Netzbetreiber auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Näheres zu den zulässigen personellen, wirtschaftlichen oder technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers an den Messdienstleister regelt sich nach etwaigen vollziehbaren Festlegungen durch die BNetzA gemäß § 13 Nr.1 MessZV.
- 3.2 Entsprechende Sachkundenachweise sind insbesondere erforderlich für Messstellen, die z. B. in explosionsgeschützten Räumen, offenen Mittelspannungsschaltanlagen oder ähnlicher Umgebung vorhanden sind, für die besondere Vorschriften gelten. Auch die Einhaltung geltender arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen ist Aufgabe des Messdienstleisters.
- 3.3 Für den Fall von Abrechnungsschwierigkeiten und Unstimmigkeiten zwischen den Marktpartnern (z. B. Lieferanten, Messdienstleister, Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Anschlussnutzer) hat der Messdienstleister die von ihm erfassten Messdaten für die Dauer von mindestens 6 Jahren ab Erhebung in geeigneter Weise reproduzierbar zu archivieren (Belegfunktion nach Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)).
- 3.4 Der Messdienstleister hat Sorge dafür zu tragen, dass eine einwandfreie Messung erfolgt. Er ist deshalb insbesondere zur Beachtung der Fehleranzeigen bzw. Fehlerregister der Messeinrichtung, sowie zur Sichtkontrolle der vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen und des Zählerplatzes verpflichtet, sofern dies zu Feststellung etwaiger Manipulationen, Beschädigungen oder fehlender Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Energieentnahme im ungemessenen Bereich (z. B. Plombierung) erforderlich ist oder hierfür

Anhaltspunkte vorliegen. Erkannte Unregelmäßigkeiten teilt der Messdienstleister dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mit. Er hat die Messergebnisse außerdem gegen Erwartungswerte zu plausibilisieren. Ist der Netzbetreiber nicht Messstellenbetreiber und sind dem Messdienstleister Maßnahmen des Messstellenbetreibers bekannt, die sich auf die Messwerte auswirken können, so hat er den Netzbetreiber unverzüglich zu informieren. Die Einhaltung der vg. Anforderungen hat der Messdienstleister dem Netzbetreiber auf Verlangen nachzuweisen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einhaltung dieser Anforderungen durch den Messdienstleister nicht gewährleistet ist.

4. Mindestanforderungen in Bezug auf Datenaustausch und Datenverarbeitung

- 4.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister erfolgt elektronisch. Bis zur verbindlichen Einführung bundeseinheitlicher Datenformate wird der Datenaustausch gemäß **Anlage 1** abgewickelt.
- 4.2 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und beim Messdienstleister sind in **Anlage 2** zusammengestellt. Ändern sich die Ansprechpartner oder Adressen, informiert der betreffende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform. Anlage 2 wird entsprechend angepasst.
- 4.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhoben oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Strom- bzw. Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung bzw. zu Abrechnungszwecken erforderlich ist.

5. Durchführung der Messung und Messdatenweitergabe

- 5.1 Der Messdienstleister führt die Messung an den vertragsgegenständlichen Messstellen zu denjenigen Turnusablesezeitpunkten durch, die ihm der Netzbetreiber unter Beachtung der §§ 18a und 18b der StromNZV, der §§ 38a und 38b GasNZV, etwaiger Festlegungen durch die BNetzA nach § 13 MessZV oder anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. EEG) vorgibt.
- 5.2 Auf Anforderung des Netzbetreibers führt der Messdienstleister weitere, für den Netzbetreiber unentgeltliche Messungen zu den jeweils auslösenden Ereignissen nach der GPKE und der GeliGas in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie etwaigen weiteren vollziehbaren Festlegungen durch die BNetzA durch.
- 5.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Unplausibilitäten eine Kontrollmessung vom Messdienstleister durchführen zu lassen. Die Kosten trägt der Messdienstleister, sofern die

Messung des Messdienstleisters fehlerhaft war, ansonsten trägt der Netzbetreiber die Kosten.

- 5.4 Auf Wunsch des Netzbetreibers führt der Messdienstleister gegen angemessenes Entgelt weitere Messungen durch.
- 5.5 Ist bei SLP-Messungen im Sinne von GPKE und GELI-Gas die Messeinrichtung auch nach mehrfachen, dokumentierten Versuchen des Messdienstleisters nicht zugänglich oder nicht erreichbar, ist der Netzbetreiber unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach vorgesehenem Ablesedatum zu informieren.

Bei den übrigen Messstellen ist der Messdienstleister verpflichtet, den Netzbetreiber unverzüglich darüber zu informieren, wenn keine Messwerte verfügbar sind und vom Netzbetreiber Ersatzwerte gebildet werden müssen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei wiederholt erforderlicher Ersatzwertbildung selbst die Messung durchzuführen. Die Kosten trägt der Messdienstleister.

- 5.6 Der Netzbetreiber ist ausschließlich zur Verwendung solcher Messdaten verpflichtet, die ihm der Messdienstleister nach den Bestimmungen dieses Vertrages unter Beachtung geltender gesetzlicher sowie regulierungsbehördlicher Vorgaben übermittelt hat und die der Netzbetreiber für die Erfüllung seiner entsprechenden Verpflichtungen benötigt.
- 5.7 Der Netzbetreiber ist für die notwendige Ersatzwertbildung bei fehlenden oder fehlerhaften Messdaten verantwortlich. Darüber hinaus plausibilisiert und archiviert er die ihm vom Messdienstleister übermittelten Messdaten. Die betreffenden Verpflichtungen des Messdienstleisters nach Ziff. 3.3 bleiben hiervon unberührt.
- 5.8 Die Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Datenübermittlung aus seinem eigenen Rechtsverhältnis mit den betreffenden Anschlussnutzern bleiben unberührt und in dessen eigenem Verantwortungsbereich.

6. Ausfall des Messdienstleisters/Messdienstleisterwechsel

- 6.1 Findet für eine oder mehrere vertragsgegenständliche Messstellen ein Messdienstleisterwechsel statt oder wird der zugrunde liegende Vertrag zwischen Anschlussnutzer und Messdienstleister beendet, so ist der Messdienstleister verpflichtet, dies unter Beachtung von Anlage 1 fristgerecht dem Netzbetreiber mitzuteilen.

Der Messdienstleister hat auf einen ordnungs- und gesetzesgemäßen und lückenlosen Übergang der Messung auf den dritten Messdienstleister oder den Netzbetreiber hinzuwirken. Dies gilt entsprechend, sofern der Anschlussnutzer den Messdienstleisterwechsel gemäß § 5 Abs.1 MessZV ausgelöst und dabei nicht den Netzbetreiber, sondern einen Dritten mit der Messung beauftragt hat.

- 6.2 Fällt der Messdienstleister für einzelne oder alle vertragsgegenständlichen Messstellen aus, ohne dass zum Zeitpunkt des Ausfalls ein anderer Messdienstleister auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber die Messung an diesen Messstellen übernimmt, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, dort unverzüglich die Messung zu übernehmen.

7. Anschlussnutzerwechsel und Beendigung der Anschlussnutzung

- 7.1 Wechselt an einer vertragsgegenständlichen Messstelle der Anschlussnutzer, endet die Messung durch den Messdienstleister für diese Messstelle im Zeitpunkt des Anschlussnutzerwechsels. Zugleich übernimmt der Netzbetreiber die Messung an dieser Messstelle. Auf Verlangen des Netzbetreibers in Textform ist der Messdienstleister in diesen Fällen für einen Übergangszeitraum von längstens 3 Monaten ab dem Anschlussnutzerwechsel solange verpflichtet, die Messung an dieser Abnahmestelle gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzusetzen, bis die Messung auf der Grundlage eines entsprechenden Auftrages des neuen Anschlussnutzers nach § 5 Abs.1 Satz 1 MessZV durch einen anderen Messdienstleister erfolgt.
- 7.2 Ziff. 7.1 gilt nicht, sofern der neue Anschlussnutzer an dieser Abnahmestelle schon vor dem Anschlussnutzerwechsel entweder nachweislich ebenfalls den Messdienstleister oder aber einen dritten Messdienstleister mit der Durchführung der Messung an dieser Abnahmestelle beauftragt hat, der einen Mess(rahmen)vertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen hat, in dessen Anwendungsbereich diese Messstelle einbezogen ist.

8. Haftung

- 8.1 Der Netzbetreiber haftet dem Messdienstleister für Schäden infolge von Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen des Netzbetriebes in entsprechender Anwendung der §§ 18 NAV bzw. NDAV beschränkt.
- 8.2 Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzbetriebs zurückzuführen sind, sondern den Vertragspartnern ansonsten infolge der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung wechselseitig bestehender vertraglicher Pflichten entstehen (z.B. Schäden infolge der fehlerhaften oder nicht fristgerechten Datenübermittlung bzw. der hieraus resultierenden Inanspruchnahme der Vertragspartner durch Dritte), haften die Vertragspartner einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 9.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Kündigt der Netzbetreiber, ist die Kündigung nur wirksam, sofern der Netzbetreiber dem Messdienstleister zugleich mit der Kündigung ein neues Vertragsangebot auf Abschluss eines Messrahmenvertrages unterbreitet.
- 9.2 Dieser Vertrag kann insgesamt oder hinsichtlich einzelner vertragsgegenständlicher Messstellen fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 9.3 Bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Unbeschadet der Ziffer 2 in Verbindung mit **Anlage 1** (Abwicklungsregeln) können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners insgesamt hinsichtlich aller vertragsgegenständlichen Messstellen auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist ebenfalls nicht erforderlich, sofern die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit dem übertragenden Vertragspartner verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG erfolgt.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die einschlägigen Regelwerke des DVGW und FNN sowie die Branchenrichtlinien des BDEW, insbesondere der „MeteringCode“ in der jeweils aktuellen Fassung ergänzend heranzuziehen.
- 10.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 10.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 10.5 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 10.6 Folgende Anlagen sind mit ihrem jeweils vereinbarten Inhalt wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages:
- Anlage 1: Abwicklungsregeln
 - Anlage 2: Ansprechpartner

..... den..... Quickborn, den.....

Messdienstleister

Netzbetreiber

Anlage 1: Abwicklungsregeln für Messdienstleisterprozesse im Netzgebiet der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH

1. Vorbemerkung

- 1.1 Diese Anlage beschreibt Abwicklungsregeln für die Messdienstleisterprozesse. Die Abwicklungsregeln orientieren sich an den Prozessbeschreibungen der BDEW-Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung“ (DuM), Kap 7 für Messstellenbetreiberprozesse in der letzten veröffentlichten Form. Der Netzbetreiber wird die Abwicklungsregeln an die jeweilig neueste Versionen der BDEW-Richtlinie DuM Kap 7 anpassen, sofern die Änderungen insbesondere vor dem Hintergrund der anreizregulatorischen Rahmenbedingungen mit zumutbarem Kostenaufwand umsetzbar sind.
- 1.2 Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.

2. Zuordnungs- und Bestandsliste (vertragsgegenständliche Messstellen)

- 2.1 Die durch den Messdienstleister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Messrahmenvertrages sowie dieser Abwicklungsregeln beim Netzbetreiber angemeldeten Messstellen werden nach der Anmeldebestätigung durch den Netzbetreiber zum angemeldeten Übernahmezeitpunkt mit den erforderlichen kundenspezifischen Daten in einer durch den Netzbetreiber geführten Bestandsliste erfasst. Die Zuordnungs- und Bestandsliste wird vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der jeweils seit der letzten Aktualisierung neu übernommenen oder abgegebenen Messstellen des Messdienstleisters aktualisiert. Der Netzbetreiber stellt dem Messdienstleister bei Bedarf die aktualisierte Zuordnungsliste in elektronischer Form zur Prüfung zur Verfügung.
- 2.2 Sofern der Messdienstleister nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Zuordnungs- und Bestandsliste in Textform mit Begründung widerspricht, gelten die übermittelten Zuordnungs- und Bestandslisten als jeweils vom Messdienstleister anerkannt.
- 2.3 Die Aktualisierung der Zuordnungs- und Bestandsliste durch den Netzbetreiber hinsichtlich der erforderlichen Daten erfolgt mit der Übernahme der Messdienstleistung. Mit der Bestätigung von An- oder Abmeldungen des Messdienstleisters durch den Netzbetreiber ist die Zuordnung der Messung für die betreffende(n) Messstelle(n) nach Maßgabe des Messrahmenvertrages sowie dieser Abwicklungsregeln für den Netzbetreiber und den Messdienstleister verbindlich. Die Verantwortung des Messdienstleisters für die Messung einzelner Messstellen beginnt bzw. endet zum jeweils durch den Netzbetreiber bestätigten An- oder Abmeldezeitpunkt.

3. Anmeldung von Messstellen

- 3.1 Der Messdienstleister versichert mit der Anmeldung, dass er die Messstelle form- und fristgerecht beim alten Messdienstleister gekündigt und dieser ihm die Kündigung zum vorgesehenen Wechseltermin bestätigt hat. Der Netzbetreiber kann eine Kopie der Kündigungsbestätigung verlangen. Dies gilt nicht für solche Messstellen, für die der Netzbetreiber selbst Messdienstleister war/ist.
- 3.2 Die Anmeldung muss mindestens 11 Werktage vor angemeldeten Übernahmetermin unter Beachtung der elektronischen Form nach Ziffer 8 erfolgen und muss die geforderten Daten gemäß Ziffer 9 insbesondere zur zweifelsfreien Identifizierung des Anschlussnutzers und der Entnahmestelle beim Netzbetreiber beinhalten.

Zur Klärung der für die Anmeldung der Messdienstleistung notwendigen Messdaten kann eine nicht automatisierte Geschäftsdatenabfrage des Messdienstleisters beim Netzbetreiber erfolgen.

Die Anmeldegründe sind in Ziffer 9 definiert.

Die Übernahme der Messung kann unbeschadet der weiteren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu einem beliebigen Termin unter Beachtung der Fristen erfolgen.

- 3.3 Für eine ordnungsgemäße Anmeldung der Messdienstleistung sind außerdem folgende Voraussetzungen seitens des Messdienstleisters zu erfüllen:
- es liegt eine eindeutige Zählpunktidentifizierung gemäß MessZV §5 Abs. 1 vor.
 - der jeweils zuletzt meldende Messdienstleister wird als rechtmäßiger Messdienstleister akzeptiert
- 3.4 Erfüllt die Anmeldung des neuen Messdienstleisters alle o. g. Bedingungen, bestätigt der Netzbetreiber die angemeldete Übernahme der Messdienstleistung unter Einhaltung der Frist nach § 5, Abs.2 MessZV und unter Verwendung des Datenformates nach Ziff. 8. Der Netzbetreiber teilt in der Bestätigung den Umfang für die von ihm zur Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen benötigten Messdaten und den Sollablesetermin mit.
- 3.5 Der Netzbetreiber darf nicht fristgerechte Anmeldungen und Anmeldungen, die anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar sind, zurückweisen. Die Ablehnung hat unverzüglich, spätestens jedoch 10 Werktage nach dem Eingang der Anmeldung zu erfolgen.

Ablehnungsgründe sind in Ziffer 9 definiert. In diesen genannten Fällen ist die Meldung für diese Messstelle unwirksam. Der Grund der Ablehnung wird vom Netzbetreiber angegeben. Bei Ablehnung der Anmeldung übernimmt der Netzbetreiber im Falle einer neuen Messstelle die Messung im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung nach § 21b EnWG.

- 3.6 Nach einem bestätigten Messdienstleisterwechsel sendet der Netzbetreiber eine Abmeldeinformation an den bisherigen Messdienstleister. Diese hat unverzüglich nach Bestätigung der Anmeldung des neuen Messdienstleisters zu erfolgen. Die Informationsmeldung umfasst insbe-

sondere den vom Netzbetreiber bestätigten Zeitpunkt der Übernahme der Messung durch den neuen Messdienstleister, damit zugleich den Endzeitpunkt der Messung durch den bisherigen Messdienstleister (vgl. Ziff. 4.1) sowie die Identität des neuen Messdienstleisters.

- 3.7 Der Netzbetreiber überprüft nicht, ob mehrere Anmeldungen zur Übernahme der Messung an einer Messstelle vorliegen. Im Falle konkurrierender Anmeldungen ist derjenige Messdienstleister zur Messung verpflichtet, dessen Anmeldung zuletzt beim Netzbetreiber eingegangen und von diesen bestätigt worden ist. Der Netzbetreiber berücksichtigt dies bei der Aktualisierung der jeweiligen Zuordnungs- und Bestandslisten.
- 3.8 Konkurrenzsituationen sind bilateral zwischen den betroffenen Messdienstleistern unter Einbeziehung der jeweils betroffenen Anschlussnutzer zu klären.

4. Abmeldung

- 4.1 Form- und fristgerechte Anmeldungen eines Messdienstleisters zur Übernahme der Messdienstleistung für Messstellen implizieren die automatische Abmeldung dieser Messstellen aus der Messdienstleistung des bisherigen Messdienstleisters. Gesonderte Abmeldungen des bisherigen Messdienstleisters solcher Messstellen beim Netzbetreiber sind deshalb grundsätzlich nicht erforderlich.
- 4.2 Im Übrigen ist die gesonderte Abmeldung von Messstellen insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
- Vertragsende; neuer Messdienstleister unbekannt
 - Auszug Anschlussnutzer
 - Ruhendes Dienstleistungsverhältnis (Ausbau der Messeinrichtung, vorübergehende Stilllegung)

In diesen Fällen hat die Abmeldung unter Einhaltung des Datenformates nach Ziffer 8 unverzüglich nach Kenntnisnahme des Abmeldegrundes durch den Messdienstleister zu erfolgen.

- 4.3 Unbeschadet der weiteren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen kann das Ende der Messung zu einem beliebigen Termin in der Zukunft erfolgen.

Um eine eindeutige Identifikation der Messstelle sicherzustellen, muss der alte Messdienstleister mit der Abmeldung die Zählpunktbezeichnung der Messstelle mitteilen

- 4.4 Der Netzbetreiber identifiziert anhand der Abmeldung die betroffene(n) Messstelle(n) und prüft, ob die Messstelle(n) dem alten Messdienstleister zugeordnet ist/sind.

Sofern bis zum bestätigten Beendigungstermin keine Klärung der Folgemessung möglich ist, übernimmt der Netzbetreiber die Messung im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung nach § 21b Abs. 1 EnWG

- 4.5 Der Netzbetreiber übermittelt dem alten Messdienstleister unverzüglich, spätestens jedoch 10 Werktagen nach Eingang der Abmeldung beim Netzbetreiber eine Bestätigung/ Ablehnung der Abmeldung der Messdienstleistung. Eine automatische Abmeldung der Messdienstleistung

findet bei Lieferantenwechsel nicht statt. Endet die Belieferung einer Abnahmestelle ohne Lieferantenwechsel (Auszug), hat dies die automatische Abmeldung der Messdienstleistung für diese Messstelle zur Folge; Satz 1 gilt entsprechend.

Ablehnungen von Abmeldungen hat der Netzbetreiber zu begründen.

5. Übermittlung der Messwerte

- 5.1 Die Datenübermittlung der Ablesewerte durch den Messdienstleister an den Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 14. Kalendertag nach der Ablesung bzw. 21. Kalendertag nach Sollablesetermin zu erfolgen.
- 5.2. Der Messdienstleister führt eine technische Plausibilisierung der ab- bzw. ausgelesenen Messwerte und eine Rohdatensicherung durch. Fehlende bzw. nicht korrekt übertragene Messwerte werden mit dem Status G („gestört“), fehlende Werte mit dem Status F („fehlend“) gekennzeichnet.
- 5.3 Im Falle der Überschreitung der maximalen Übermittlungsfrist sendet der Messdienstleister eine Informationsmeldung an den Netzbetreiber. Darin informiert der Messdienstleister den Netzbetreiber über den Grund der Fristüberschreitung und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Messung.

Die Informationsmeldung erfordert keine Antwort des Netzbetreibers. Gemäß § 7 Abs. 2 MessZV ist der Netzbetreiber in diesem Fall berechtigt, den Verbrauch für den Ablese-/ Abrechnungszeitraum im Rahmen einer Ersatzwertbildung zu ermitteln.

- 5.4 Der Netzbetreiber plausibilisiert die vom Messdienstleister übermittelten Messdaten mit Hilfe der ihm vorliegenden historischen Verbrauchsdaten der Entnahmestelle und bildet bei als gestört oder fehlend gekennzeichneten Messwerten Ersatzwerte. Stellt der Netzbetreiber eine Unplausibilität der eingegangenen Messwerte fest, teilt der Netzbetreiber dies dem Messdienstleister in Textform mit.
- 5.5 Der Netzbetreiber fordert zusätzliche Messungen nach Ziffer 5.2 des Mess-Rahmenvertrags unter Verwendung des Datenformats wie in 8.2 beschrieben beim Messdienstleister an.

6. Endgültige oder vorübergehende Stilllegung

Hinsichtlich der Fristen und der Abwicklung der Stilllegung stimmen sich der Messdienstleister und der Netzbetreiber bilateral ab.

7. Stammdatenänderungen

- 7.1 Änderungen von Stammdaten der von ihm verantworteten Messstellen teilt der Messdienstleister dem Netzbetreiber in Textform mit

7.2 Der Netzbetreiber teilt dem Messdienstleister bekannte Stammdatenänderungen in Textform mit.

8. Formate

8.1 Die Messdatenübertragung erfolgt im Format MSCONS. Für den Datenaustausch hat der Netzbetreiber ein Postfach gemäß Anlage 2 eingerichtet.

8.2 An- und Abmeldungen erfolgen im Format CSV mit der Datenstruktur gemäß Ziffer 9. Für den Datenaustausch hat der Netzbetreiber ein Postfach gemäß Anlage 2 eingerichtet.

8.3 Bestands- oder Zuordnungslisten erfolgen im Format CSV mit der Datenstruktur gemäß Ziffer 9.

8.4 Der übrige Datenaustausch (Stammdatenänderungsmitteilungen des Messdienstleisters, Störungsmeldungen) erfolgen formlos in Textform an das E-Mail-Postfach gemäß Anlage 2.

9. Die CSV-Datei in der jeweils geltenden Fassung kann vom Messdienstleister vom E-Mail Postfach gemäß Anlage 2 Ziffer 2.3.1 abgerufen werden.

Anlage 2: Ansprechpartner und Erreichbarkeit

2.1 Angaben und Ansprechpartner Verteilnetzbetreiber

Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH
Eisinger Straße 1
25436 Tornesch

BDEW-Codenummer: **9907073000002** (Marktfunktion Verteilnetzbetreiber)
DVGW-Codenummer: **9870091200005** (Marktfunktion Verteilnetzbetreiber)

2.1.1 Messrahmenvertrag Vertragsangelegenheiten

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Telefax		

2.1.2 Messdienstleistung operative Abwicklung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Telefax		

2.2 Angaben und Ansprechpartner Messdienstleister

Name / Firma: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

BDEW-Codenummer: _____ (Marktfunktion _____)

DVGW-Codenummer: _____ (Marktfunktion _____)

2.2.1 Messrahmenvertrag Vertragsangelegenheiten

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Fax		

2.2.2 Messdienstleistung operative Abwicklung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Telefax		

2.3 Postfächer zur Marktkommunikation

2.3.1 Postfächer des Netzbetreibers

Art des Datenaustausches	E-Mail Adresse
Format MSCONS	
Format CSV	
übriger Datenaustausch gem. Anlage 1 Ziff. 8.4	

Beim Format MSCONS muß der Betreff die Information „MSCONS“ enthalten. Beim Format CSV beinhaltet der Betreff entsprechend dem Inhalt der Datei eins der folgenden Informationen „MDL Anmeldung“ oder „MDL Abmeldung“

2.3.2 Postfächer des Messdienstleisters

Art des Datenaustausches	E-Mail Adresse
Format MSCONS/CONTRL	
Format CSV	
übriger Datenaustausch gem. Anlage 1 Ziff. 8.4	